Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 96 (2018)

Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



erreicht. Ebenfalls kann sich das Ehepaar von der Beitragspflicht befreien.

Eine gerichtliche Trennung hat die Wirkung, dass die Renten nicht mehr der Plafonierung für Ehepaare unterliegen. Das Splitting wird aber auch hier erst gemacht, wenn beide Ehegatten eine Rente beziehen. Die Befreiung von der Beitragspflicht durch den anderen Ehepartner ist nach wie vor möglich. Die Scheidung hat ebenfalls zur Folge, dass die Renten nicht mehr aufgrund der Plafonierung gekürzt werden. Im Unterschied zu den Trennungen wird die Einkommensteilung auf den Zeitpunkt der Scheidung vorgenommen. Es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben bereits beide das AHV-Rentenalter erreicht. Denn es können immer nur höchstens Einkommen seit dem 21. Altersjahr bis zum Vorjahr des Erreichens des ordentlichen Rentenalters gesplittet werden.

Da in Ihrem Fall Ihr Ehemann und Sie bereits die Altersrente beziehen, wurde die Einkommensteilung bereits bei der Berechnung vorgenommen. Diese muss nämlich immer gemacht werden, wenn die Ehe geschieden wird, beide rentenberechtigt werden oder einer eine Rente bezieht und der andere verstirbt. Unter diesem Aspekt spielt es also keine Rolle mehr, für welche Art der Trennung Sie sich entscheiden. Aufgrund dessen, dass aber Ihre Renten der Plafonierung unterliegen, empfiehlt es

sich, entweder eine gerichtliche Trennung oder eine Scheidung zu vollziehen. Bleibt nämlich dann der Wohnsitz auch getrennt, kann in beiden Fällen die Plafonierung aufgehoben und die ungekürzte Rente ausbezahlt werden. Bei einer gerichtlichen Trennung wird das Datum der Trennung vom Richter festgelegt und die Renten auf den Folgemonat dieses Zeitpunktes neu berechnet. Bei einer Scheidung erfolgt die Neuberechnung ab dem Folgemonat der Rechtskraft der Scheidung.

Dies sind die relevanten Faktoren für den Einfluss auf die laufenden Renten. Es gibt natürlich auch noch weitere Faktoren wie die Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenleistungen oder die steuerliche Belastung zu beachten. *



● Fiona Renggli
Fachfrau AHV-Renten.

